

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Hallenbades Weilheim.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades Weilheim üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Nutzer (Badegast, Sonstige) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Sprungeinrichtungen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Betrieb wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Badbetreiber oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen und sonstiges Gruppenschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft/ ÜbungsleiterIn/ VeranstalterIn ist für die Beaufsichtigung ihrer Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Mit dem Betreiber des Bades (Landkreis Weilheim-Schongau) ist im Vorfeld eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und eine verantwortliche Person zu benennen.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sind nicht gestattet. Die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen vorgenommen werden.
2. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Schließung des Bades.
3. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Bei Einschränkung oder Entfall der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Die Nutzer müssen sich im Vorfeld über den bestehenden Tarif informieren. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Dauerkarten sowie Mehrfachkarten sind unaufgefordert bei jedem Besuch an der Kasse vorzuzeigen. Einzelkarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit und können kein zweites Mal genutzt werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades Weilheim steht im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht mehr zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z.B. Spindschlüssel, Wertfachschlüssel, Leihgaben) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Der Nutzer hat den hierdurch auftretenden Schaden zu ersetzen.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson für die gesamte Aufenthaltsdauer erforderlich. Wird die Aufsichtspflicht nicht von den Eltern wahrgenommen, hat die Begleitperson einen Nachweis der Wahrnehmung für die Eltern mitzuführen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich. Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ohne Begleitperson müssen sicher schwimmen und mindestens die Bedingungen des „Seepferdchen-Abzeichens“ erfüllen. Anderenfalls ist das Personal berechtigt, das Kind des Bades zu verweisen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen. Weitergehende Regelungen und Beschränkungen, z.B. bei Sprunganlagen oder Veranstaltungen sind möglich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades Weilheim nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Der Mehraufwand für die Reinigung von Verschmutzungen, die vom Nutzer verursacht werden, wird diesem gem. § 2 der gültigen Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle des Landkreises. Die Mitnahme eines foto- / filmfähigen Gerätes verpflichtet den Besitzer bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, die getätigten Aufnahmen vorzuzeigen und ggf. zu löschen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Anzeige erstattet werden.
6. Vor dem Baden muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, wie sie z.B. durch nasse Bodenflächen entstehen. Rutschfeste Badeschuhe werden ausdrücklich empfohlen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Der Verzehr von Speisen, insbesondere von Kaugummis ist im gesamten Hallenbad untersagt. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/ oder Werfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

1. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
2. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

4. Sachschäden sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten in Textform beim Landratsamt Weilheim-Schongau geltend gemacht werden.
5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

II BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Kinder, die nicht sicher schwimmen, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder von ihnen beauftragten geeigneten Personen.
2. Der Nutzer ist für das Verschießen des Garderobenschrankes / Wertfaches, die Kontrolle des sicheren Verschlusses und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher und geeigneter Badebekleidung und mit Badeschuhen oder barfuß gestattet. Ausdrücklich untersagt ist das Tragen von Unterwäsche und sonstiger Alltagskleidung im Wasser. Über die Zulässigkeit der Badebekleidung entscheidet im Einzelfall das Aufsichtspersonal. Bei Babys und Kleinkindern sowie inkontinenten Personen sind Aquawindeln verpflichtend. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.
4. Das Rennen auf dem Beckenumgang sowie seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
5. Nichtschwimmern ohne Schwimmabzeichen ist der Aufenthalt in Schwimmbecken grundsätzlich untersagt, ebenso sind Schwimmhilfen im Schwimmbecken grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Aufsichtspersonals möglich.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sein Verhalten darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Absprungplattform/ das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Apnoe- und/oder Streckentauchen (auch ohne Geräte) ist im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich untersagt.
10. Jede Form der gewerblichen oder professionellen Betätigung Dritter in den Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen im Hallenbad sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder Animation ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Im Falle von Zuwiderhandlung ist das Personal berechtigt, die gewerbliche Tätigkeiten bzw. das professionelle Abhalten von Schwimmunterricht/ Training/ Animation zu untersagen. Die Einschätzung, ob eine gewerbliche Betätigung bzw. professioneller Schwimmunterricht/ Training/ Animation vorliegt, obliegt dabei dem Betreiber. Anhaltspunkte für professionelles Abhalten von Unterricht/ Training/ Animation sind unter anderem: Teilnahme von mehreren Personen; Abhalten in regelmäßig wiederkehrendem Rhythmus; entgeltliche Tätigkeit des Trainers; geeignete Ausbildung des Trainers. Wird durch einen nicht professionellen Unterricht/ Training/ Animation der reguläre Badebetrieb gestört, so kann auch dieser im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von dem Badpersonal untersagt werden.
11. Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

Die Haus- und Badeordnung tritt am **01.09.2025** in Kraft. Die bisher gültige Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Weilheim vom 18.05.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weilheim, den 21.08.2025
 Andrea Jochner-Weiß, Landrätin